



Was tut die Landeshauptstadt München?

Auch die Landeshauptstadt München kann aus wirtschaftlichen Gründen bei der Straßenreinigung, dem Grünflächenunterhalt und dem Unterhalt der Friedhöfe nicht auf den Einsatz von Laubbläsern verzichten. Da sich die zuständigen Stellen der Probleme bewusst sind, hat sich die Landeshauptstadt München für ein möglichst umweltschonendes Vorgehen entschlossen.

- Die Geräte werden ausschließlich zur Laubbeseitigung verwendet. Ihr Einsatz wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Die mit der Bedienung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu einem sensiblen Gebrauch der Geräte angehalten.
- Es werden möglichst lärm- und abgasarme Geräte beschafft.
- Das Herbstlaub wird nur dort entfernt, wo es auch erforderlich ist.
- Die vorgeschriebenen Betriebszeiten der 32. BlmSchV werden genau eingehalten.
- Von der Stadt beauftragte Firmen werden ebenfalls verpflichtet, Laubbläser nur nach diesen strengen Kriterien zu verwenden.
- Laubsauger kommen generell nicht zum Einsatz, um das ökologische Gleichgewicht so wenig wie möglich zu stören.

Und was können die Münchnerinnen und Münchner tun?

- Laub, wenn möglich, natürlich verrotten lassen, das fördert die Humusbildung.
- Beim Kauf eines Laubbläzers oder Laubsaugers auf ein lärm- und abgasarmes Produkt achten.
- Die Geräte nur zur Laubbeseitigung verwenden.
- Einzelne Blätter wegkehren und nicht in mühevoller Kleinarbeit genau zu einem bestimmten Punkt blasen. Das verlängert die Einsatzzeit der Geräte und die damit verbundenen Belästigungen.

➤ Zusammengeblasene Haufen sofort entfernen, da die Blätter sonst durch den Wind wieder verteilt werden.

- Nicht bei feuchtem Wetter verwenden, der Einsatz der Geräte ist dann kaum effektiv.
- Nicht unbedingt jeden Tag Privatwege mit Blasgeräten reinigen.
- Die Geräte sinnvoll einsetzen und nicht länger als unbedingt nötig verwenden.

Umweltinformation

Laubbläser / Laubsauger

Ansprechpartnerin

Landeshauptstadt München

Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a
80335 München

Telefon (089) 2 33 - 9 63 00
E-Mail: immissionsschutz-sued.rgu@muenchen.de
www.muenchen.de/laerm

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a
80335 München
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier
das mit dem Blauen Engel ausgezeichnet ist
Stand Nov. 2012

Laubbläser und Laubsauger in München
Wer kennt sie nicht? Vor allem im Herbst boomt der Einsatz von Laubbläsern und Laubsaugern. In Hausverwaltungen, Hausmeistereien oder Gärten eien gehören sie bereits zur Standardausrüstung. Auch branchenverwandte Betriebe und Privatpersonen nutzen die Geräte immer intensiver. Die Laubbläser werden nicht nur zur Laubbeseitigung verwendet, sondern auch für andere Reinigungsarbeiten.

Gleichzeitig häufen sich die Beschwerden über die von den Geräten verursachten Belästigungen. Vor allem die Lärmbelästigung ist enorm. Natürlich erleichtern die Geräte - besonders beim professionellen Einsatz - die Laubbeseitigung im Herbst erheblich. Große Blättermengen können (im Vergleich zur Handarbeit) in wesentlich kürzerer Zeit zu Haufen geblasen, abtransportiert oder mit Laubsaugern aufgesaugt werden. Das spart Zeit und Geld. Die Anschaffungskosten sind mittlerweile auch für kleinere Betriebe und für Privatpersonen erschwinglich, die Handhabung ist einfach. Angesichts dieser Vorteile gerät jedoch leicht in Vergessenheit, dass mit der Verwendung von Laubbläsern und Laubsaugern die Umwelt Schaden nimmt. Trotz der vielen praktischen Vorteile ist der Griff zum Besen besser.

So schaden Laubbläser und Laubsauger der Umwelt

Lärm
Laubbläser und Laubsauger verursachen massive Lärmbelästigungen für Anwohnerinnen, Anwohner, Passantinnen und Passanten. Der von den Geräten verursachte Krach kann dem eines Presslufthammers entsprechen. Der nachbarschaftliche Frieden wird so

immens gestört. Auch leise Ausführungen erzeugen immer noch so viel Lärm, dass sie eine erhebliche Störung darstellen.

Abgasemissionen

Die Verbrennungsmotoren von Laubbläsern und Laubsaugern verursachen wie jeder Motor Abgase und tragen so zur Luftverschmutzung bei. Hohe Schadstoffemissionen gehen insbesondere von den mit einem Zweitaktmotor ausgerüsteten Geräten aus.

Feinstaub

Laubbläser sind für den Einsatz bei trockenem Wetter gedacht. Dabei wird unweigerlich Staub aufgewirbelt. In Abhängigkeit von der Witterung und der Einsatzdauer wird die örtliche Feinstaubbelastung durch ihren Betrieb erhöht.

Erhöhung des Luftkeimgehaltes

Eine Untersuchung des Umweltmedizinischen Informationsdienstes (UIMD) hat gezeigt, dass es beim Betrieb von Laubbläsern durch das Aufwirbeln von Blütenpollen und Mikroorganismen zu einer Erhöhung der Luftkeimgehalte in der näheren Umgebung kommen kann. Es lässt sich nur schwer abschätzen, inwieweit sich daraus ein gesundheitliches Risiko für das Bedienungspersonal der Geräte oder für Personen, die sich in der Nähe aufhalten, ergibt. Fest steht: Pollen können allergische Eigenschaften besitzen. Mikroorganismen aus Hundekot können Krankheitserreger für Mensch und Tier sein. Das UIMD empfiehlt daher, vor allem im professionellen Einsatz, Laubbläser nur mit Mundschutz zu bedienen.

Störung der Bodenfunktion – Tiere in Gefahr
Besonders der Einsatz von Laubsaugern stört das ökologische Gleichgewicht von unbefestigten Flächen empfindlich. Laubsauger sind lebensgefährlich für Tiere. Sie entfernen nicht nur das Laub, sondern auch die in der Laubschicht lebenden Bodentiere. Kleinere

Tiere wie Gliederfüßer (zum Beispiel Insekten und Spinnen), Würmer und Weichtiere bis hin zu kleinen Igeln werden von Laubsaugern eingesaugt. Eine allzu gründliche Entfernung von Blättern und Bodenpartikeln verhindert außerdem die Humusbildung durch die im Boden lebenden Mikroorganismen. Der Boden ist schlechter vor Austrocknung und Extremtemperaturen geschützt. Beim Einsatz der Geräte auf befestigten Flächen (Straßen, Wege, Plätze) sind diese Folgen wesentlich geringer.

Rechtsvorschriften

Zwar kann nach den derzeit geltenden Rechtsvorschriften der Betrieb von Laubbläsern und Laubsaugern nicht verboten werden, dennoch gibt es gesetzliche Regelungen. Die Geräte- und Maschinenlärm- schutzverordnung (32. BlmSchV) enthält neben Regelungen, die das Inverkehrbringen von Laubbläsern und Laubsaugern betreffen, auch Betriebszeitbeschränkungen.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung dürfen Laubbläser und Laubsauger in Wohngebieten ausschließlich werktags (einschließlich Samstag) in den Zeiten von 9.00 bis 13.00 und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden. Diese Beschränkungen gelten für gewerbliche Nutzungen (Hausmeisterinnen, Hausmeister, Hausverwaltungen, Gärtnereien usw.).

Für den Einsatz der Geräte bei der privaten Gartenarbeit gilt die städtische Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (HMV). Nach Art. 1 Abs. 2 der HMV dürfen Laubbläser und Laubsauger nur an Montagen mit Samstagen zwischen 9.00 und 12.00 Uhr sowie an Montagen mit Freitagen zwischen 15.00 und 17.00 Uhr betrieben werden.
Wer die vorgeschriebenen Betriebszeiten nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeldverfahren rechnen.